

Die **Gemeinde Karlsfeld** erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), folgende

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der
Gemeinde Karlsfeld

(Plakatierungsverordnung)

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen, Geltungsbereich

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Karlsfeld bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, Plakattafeln) bis zu einer Größe von DIN A 2 angebracht werden. Die Anschläge dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen. Eine Aufstellung über die Standorte der jeweiligen Anschlagtafeln bzw. Plakattafeln liegt dieser Verordnung als Anlage bei. Gewerbliche Anschläge sind an diesen Anschlag- und Plakattafeln unzulässig.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Bundesbaugesetzes bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Transparente, Zettel, Schilder oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Häusern, Buswartehäuschen, Mauern, Geländern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

§ 3 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den politische Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volks-/Bürgerentscheiden wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatstände auf Gehwegen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag, der schriftlich und mindestens sieben Tage vor der Plakatierung zu stellen ist, kann die Gemeinde Karlsfeld in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung des § 1 Absatz 1 der Verordnung ausgenommen sind:
 1. Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 2. Plakate, die von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern und Mauern aufgehängt werden und für diese Werbung machen. Es ist ihnen gestattet, höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung Plakate anzubringen. Sie sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
 3. Anschläge, welche in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Absatz 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 der Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 oder 4 der Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.03.2007 außer Kraft.

GEMEINDE KARLSFELD

Karlsfeld, 27.11.2009

(Siegel)

Stefan Kolbe
Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss: 26.11.2009

Rechtsaufsichtliche Genehmigung: entfällt

Anschlag an den Gemeindetafeln: von bis

Anlage zur

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung) vom 27.11.2009

Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln

1. Gartenstraße ggüb. Seestraße (Grünanlage)
2. Krenmoosstraße / Rathausstraße (Grünanlage)
3. Rosenstraße / Fliederstraße (Grünanlage)
4. Erholungsgebiet Karlsfelder See (Zugang bei Gaststätte Seeblick)
5. Krenmoosstraße / Ludwig-Ganghofer-Straße
6. Hochstraße ggüb. Wiesenweg (Unterführung Moosgraben)
7. Hochstraße / Moosweg
8. Nobelstraße / Fasanenstraße
9. Karl-Theodor-Straße / An der Steinernen Brücke
10. Münchner Straße (Rothschwaige) ggüb. Fiat Huber
11. Eichendorffring
12. Allacher Straße (Bürgerhaus)
13. Frühlingsplatz / Frühlingsweg
14. Parkstraße / Leinorstraße
15. Wehrstaudenstraße / Würm
16. Lärchenweg / Ahornweg
17. Bayernwerkstraße / Südenstraße